

2. Für den Fall, dass auch ein Abflug von einem anderen Flughafen in Betracht kommt, kommt es dann lediglich darauf an, dass der Abflug nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit stattfindet, ungeachtet der Frage, wie weit die Anreise des Fluggastes zu dem Flughafen ist, oder ist die zeitliche Abweichung auch im Zusammenhang mit der Anreise des Fluggastes zum Flughafen zu berechnen?

(<sup>1</sup>) Verordnung Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am  
3. Dezember 2019 — Sumal, S.L./Mercedes Benz Trucks España, S.L.**

**(Rechtssache C-882/19)**

(2020/C 87/09)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Sumal, S.L.

*Beklagte:* Mercedes Benz Trucks España, S.L.

**Vorlagefragen**

1. Rechtfertigt die Lehre von der wirtschaftlichen Einheit, die auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zurückgeht, die Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft, oder ist diese Lehre nur zur Erstreckung der Haftung der Tochtergesellschaften auf die Muttergesellschaft anwendbar?
2. Kann die Ausdehnung des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit im Bereich gruppeninterner Rechtsbeziehungen ausschließlich unter Kontrollgesichtspunkten erfolgen, oder kann sie auch auf andere Kriterien gestützt werden, z. B. darauf, dass die Tochtergesellschaft durch die Verstöße Vorteile erlangen konnte?
3. Falls eine Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft möglich ist, welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?
4. Falls in der Antwort auf die vorstehenden Fragen die Möglichkeit einer Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft bejaht wird: Ist eine nationale Bestimmung wie Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs, die lediglich die Möglichkeit vorsieht, die Haftung der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft zu erstrecken, und dies auch nur für den Fall, dass die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft kontrolliert wird, mit dieser Rechtsprechung der Unionsgerichte vereinbar?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland)  
eingereicht am 10. Dezember 2019 — CF, DN gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-901/19)**

(2020/C 87/10)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg